Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 208. Freitag, 7. September 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigen 10% Kriegszuschlag.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle: Goethestraße 52.** Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Soll die Aberntung vor dem im § 6 der Normalverträge vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen, ist dies durch den Kommunalverband bei der Landesstelle für Gemüse und Obst zu beantragen.

Dresden, am 4. September 1917. 1242 L. G. O.

Ministerium des Innern. 4214

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Für **Herbstweißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl** und **Speisemöhren**, die durch Lieferungsverträge für Herbstgemüse gebunden, aber schon vor dem im § 6 der Normalverträge vorgesehenen Zeitpunkt reif sind und zur Aberntung gelangen müssen, gilt der von der Preiskommission des betreffenden Wirtschaftsgebietes für die entsprechende Frühgemüsesorte festgesetzte Preis zuzüglich eines Zuschlages von 0,30 M. je Zentner als Erzeugerhöchstpreis.

Darüber, ob die Aberntung erfolgen muß, entscheidet die zuständige Landesstelle (in Preußen die zuständige Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle).

§ 2. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Kartoffelversorgung.

1. **Herbstversorgung.**

Bis zum 21. Oktober 1917 findet die Kartoffelversorgung in der bisherigen Weise auf Wochenkarten der Kommunalverbände statt. Die allwöchentlich zu gebende Ration wird nach Maßgabe der Vorräte durch die Kommunalverbände selbst bestimmt.

2. **Winterversorgung.**

Vom 21. Oktober ab beginnt die eigentliche **Winterversorgung**.

Die Ration wird **auf 7 Pfund** auf den Kopf und **die Woche** festgesetzt. **Kinder**, die bis zum 15. September 1917 das **4. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, erhalten **wöchentlich** nur **5 Pfund**. Von den für sie bestimmten Landeskartoffelkarten ist deshalb bei der Abgabe der **Abschnitt A/A* abzutrennen**. Die so ersparten Kartoffelmengen sollen für Massenspeisungen und etwaige Zuschläge vorbehalten bleiben, worüber noch Näheres bestimmt wird.

3. **Landeskartoffelkarte.**

Für die Versorgung ab 21. Oktober 1917 werden durch die Kommunalverbände und zwar bis zum 15. September Landeskartoffelkarten ausgegeben. Diese Karten haben 2 Zentnerabschnitte und einen dritten Abschnitt, dessen Wert später noch besonders festgesetzt werden soll (voraussichtlich gleichfalls auf mindestens 1 Ztr.). Die Landeskartoffelkarten berechtigen zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande. Die Landeskartoffelkarten sind vor der Ausgabe mit dem **Namen** der **ausgebenden Gemeinde** auf **jedem Zentnerabschnitt abzustempeln**. Die **Freizügigkeit** dieser **Landeskartoffelkarte** darf **durch keinerlei Ausfuhrverbote** oder andere Beschränkungen irgendwelcher Art seitens der Kommunalverbände **beschränkt werden. Jede andere Veräußerung von Kartoffeln als auf Kartoffelmarke ist streng verboten.**

Zunächst werden die **Zentnerabschnitte** A/A* und B/B* zum **Einkauf freigegeben.** Der Termin für die Freigabe des 3. Abschnittes C/C* wird noch bestimmt werden.

4.

Personen, welche nicht die Absicht oder keine Gelegenheit zum zentnerweisen Einkauf von Kartoffeln haben, können die einzelnen Zentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelkarte gegen Wochenmarken ihres Kommunalverbandes **umtauschen** und zwar auf **1 Zentnerkarte 14 Wochenmarken** zu 7 Pfund.

Es soll zunächst immer nur eine Zentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelkarte die Möglichkeit behält, die übrigen Zentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einkauf zu verwerten.

5. **Kleinhandelshöchstpreise für den Einkauf beim Erzeuger.**

Mit Rücksicht darauf, daß der Großhandelspreis von Reichs wegen auf 6 M. pro Ztr. festgesetzt ist, wird der **Kleinhandelspreis** für den Einkauf **unmittelbar beim Erzeuger auf 6,50 M.** festgesetzt. Hierzu darf bis zum 15. Dezember die reichsgesetzliche **Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg.** und die reichsgesetzliche **Anfuhrprämie von 5 Pfg.** für jeden angefangenen km, jedoch unter Abrechnung des ersten km gezahlt werden.

Erfolgt die Lieferung in **Leihsäcken**, so darf der Kartoffelerzeuger **30 Pfg. Aufschlag** fordern.

Uebernimmt der Käufer den Transport der Kartoffeln vom Gehöft des Erzeugers ab, so fällt der km-Zuschlag weg.

Wird zwischen dem Kartoffelerzeuger und dem Käufer vereinbart, daß letzterer die Kartoffeln selbst aus dem Acker herausnimmt, so mindert sich der Kaufpreis, der gefordert werden darf, um 50 Pfg. pro Ztr.

6.

Die Preise für den pfundweisen Kleinverkauf und für den zentnerweisen Verkauf beim Händler werden durch die Kommunalverbände oder in deren Auftrage durch die Ortsbehörde festgesetzt.

7. **Abstempelung der Frachtbriefe.**

Um zu verhindern, daß unrechtmäßig z. B. ohne Kartoffelmarken erworbene Kartoffeln versandt werden, wird bestimmt, daß der **Verlader** den Frachtbrief **nach Eintragung des Gewichts** von der Gemeindebehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, **abstempeln** zu lassen hat. Die Gemeindebehörde kann hierbei die Vorlegung der eingenommenen Kartoffelmarken verlangen.

Der Versand auf einem nicht auf diese Weise abgestempelten Frachtbrief ist unzulässig.

8. **Versand durch Selbstversorger.**

Selbstversorger, die ihren Wohnsitz nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebes haben, dürfen gleichfalls ihren zulässigen Kartoffelbedarf von 5,5 Ztr. pro Person nur auf einen von der Ortsbehörde (Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) abgestempelten Frachtbrief versenden.

9.

Wegen Gasthauskartoffelmarken ergeht besondere Verordnung.

10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit **Gefängnis bis zu 1 Jahr** und mit **Geldstrafe** bis 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, den 1. September 1917. 2510 II B IV

Ministerium des Innern. 4213

Fleischversorgung.

Für die Zeit vom 3. laufenden Monats ab werden bis auf weiteres wöchentlich für die Person 200 Gramm Fleisch, Wurst und dergleichen, für **ständige** Tischgäste 100 Gramm und für Kinder bis zu 6 Jahren 125 Gramm sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschnitte der Militärurlauberlebensmittelkarte sind auch weiterhin mit 25 Gramm zu beliefern.

Großenhain, am 3. September 1917.

44 b V **Der Kommunalverband.**

Butter betreffend.

Zufolge Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern ist vom 10. September ab bis auf weiteres auf den einzelnen Abschnitt der Speisefettkarte 50 gr Butter abzugeben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1916 bestraft.

Großenhain, am 7. September 1917.

6 b IV **Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**

Saatkartoffeln.

Alle Kartoffelerzeuger werden ersucht, **ihren Bedarf an Saatkartoffeln, unter Angabe der Größe der ihnen zum Anbau zur Verfügung stehenden Fläche, bis zum 10. September mittags 12 Uhr schriftlich** bei uns anzumelden.

Es ist dabei anzugeben, wieviel **Früh-** und wieviel **Spätkartoffeln** gewünscht werden. Angabe der Sorte ist erwünscht. Gewähr für Lieferung bestimmter Sorten kann jedoch **nicht** übernommen werden. Ueber die Preise kann zur Zeit ebenfalls noch keine Angabe gemacht werden.

Die Besteller bleiben an die aufgegebene Bestellung gebunden.

Nach dem oben angegebenen Zeitpunkte eingehende Bestellungen können keinesfalls Berücksichtigung finden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. September 1917. Fnd.

Sonderzuteilung von Kartoffeln.

Ein kleiner Teil der von der Königlichen Amtshauptmannschaft bezogenen Kartoffeln ist nunmehr eingegangen. Diese sind zunächst der Firma Herm. Gruhle, dem Konsumverein Riesa, dem Handelsmann Kern und den Handelsfrauen Zaschke, Lischke und Löffler zum Verkauf überwiesen worden. Da mit der bis jetzt eingangenen Menge bei weitem noch nicht alle Einwohner befriedigt werden können, so kann, um unnötigen Andrang zu vermeiden, die Abgabe nur bezirksweise erfolgen. Es können deshalb zunächst nur die Einwohner der Brotkartenausgabebezirke „Stern", „Polizeiwache" und „Ratskeller" die Kartoffeln entnehmen. Der Verkauf beginnt am Sonnabend, den 8. September 1917. Auf den Kopf der kartoffelversorgungsberechtigten Bevölkerung können bis 25 Pfund bezogen werden. Der Preis beträgt 9 M. für den Zentner.

Die Kartoffelkarten sind bei der Entnahme der Kartoffeln vorzulegen.

Die Belieferung der übrigen Einwohner wird sofort nach Eingang weiterer Mengen, voraussichtlich in den nächsten Tagen, erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 7. September 1917. Kr.

Der in dem Gehöft des Fleischermeisters Feodor Pietzsch in Riesa, Kaiser Franz-Joseph-Straße 3, am 8. Mai 1917 amtstierärztlich festgestellte Ausbruch der Räude bei Pferden ist erloschen.

Die über das genannte Gehöft verhängte Sperre wird deshalb hiermit aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. September 1917. F.

Bestellung von Saatkartoffeln in Gröba.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain beabsichtigt, einen größeren Posten Saatkartoffeln in den östlichen Provinzen Deutschlands zu kaufen und bereits im Herbst dieses Jahres hereinzunehmen. Diejenigen Kartoffelerzeuger, die Saatkartoffeln für nächstes Jahr durch den Kommunalverband geliefert haben wollen, werden aufgefordert, ihren Bedarf getrennt nach Früh- und Spätkartoffeln bis spätestens 10. September im Gemeindeamt, Zimmer 10, anzumelden.

Gröba, Elbe, am 7. September 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Sächsischer Landtag.

wtb. Dresden, 6. September.

Erste Kammer.

Am Regierungstisch Staatsminister des Innern Graf Vitzthum v. Eckstädt und Finanzminister v. Seydewitz. Zur Beratung steht zunächst der Antrag Göpfert und Gen., die **Ergreifung von Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung Sachsens im Reiche und zur Vorbereitung des nach dem Kriege zu erwartenden Aufschwunges der Volkswirtschaft betr.** Exz. Dr **Mehnert** empfahl als Berichterstatter die Annahme der Beschlüsse der II. Kammer und legte außerdem eine Reihe Anträge der Deputation vor. Die dringendste Aufgabe werde darin bestehen, die Ernährung des Volkes sicher zu stellen. Dazu bedürfe es eines vollen landwirtschaftlichen Betriebes mit intensiver Bewirtschaftung. Die Industrie müsse nach Möglichkeit unterstützt, der Valutaregulierung volle Aufmerksamkeit geschenkt, die Kohlenbeschaffung gefördert und der Eisenbahnbetrieb sichergestellt werde. Oberbürgermeister Dr **Dittrich**-Leipzig wies auf die große Nachfrage des Auslandes nach deutschen Waren auf der diesjährigen Leipziger Messe hin und schloß daraus auf eine künftige rege Tätigkeit unserer Exportindustrie, die gefördert werden müsse. Die Wasserverbindungen müßten ausgebaut und die Kohlenförderung gehoben werden. Die große Beunruhigung, die die Bestimmungen über die **Einschränkung des Gasverbrauchs** in die Bevölkerung getragen hätten, stünden in keinem Verhältnis zu der damit erzielten Ersparnis. Voraussetzung für den Erfolg der Anträge sei ein starker Frieden, auf den wir angesichts der militärischen Lage hoffen dürfen. Finanzminister v. **Seydewitz** erklärt, daß auf den dem Staate gehörigen Kohlengruben schon alles getan werde, um die Forderungen zu heben. Der Kanalfrage werde die Regierung künftig eine noch größere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Regierung werde vor keiner Aufgabe zurückschrecken, sondern alles tun, um die Friedensarbeit unseres Landes nach Möglichkeit zu fördern. **Ein ehrenvoller Frieden mit Entschädigung der erlittenen Unbill sei uns gewiß.** Kommerzienrat **Lehnhardt**-Dresden gab dem Wunsche Ausdruck, daß bei der Demobilisierung nicht nur militärische Gesichtspunkte maßgebend sein möchten, sondern daß vor allem auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigt würden. Darauf fanden die Anträge der Deputation einstimmige Annahme. Schließlich bewilligte die Kammer ohne Aussprache und einstimmig 1443000 M. für die Vermehrung der Lokomotiven und Tender, 6476000 M. für die Vermehrung der Personen-, Gepäck- und Güterwagen, 750000 M. für den zweigleisigen Ausbau der Strecke Eibau—Taubenheim, 71000 M. für die Fortsetzung der schmalspurigen Nebenbahn Heydorf—Eppendorf bis Großwalthersdorf und 200000 M. für den Bau des zweiten Gleises der elektrischen Straßenbahn nach Klotzsche zwischen dem Arsenal und der Ueberführung der Königsbrücker Staatsstraße über die Görlitz—Dresdner Eisenbahn. Nächste Sitzung Montag, den 10. September, vormittags ½12 Uhr.

Kriegsnachrichten.

Von den Fronten.

Vom 6. September wird berichtet: In der neuen, seit einigen Tagen tobenden **Artillerieschlacht** in **Flandern** vermochten die Engländer bisher trotz größter Massierung von Batterien nicht die Feuerüberlegenheit zu erringen. Die ersten Infanterieangriffe, welche sie am Abend des 5. September der Artillerieschlacht folgen ließen, führten zu einer **schweren englischen Niederlage.** In der Gegend östlich Ypern hatte die britische Artillerie ihr Feuer dreimal

SLUB
Wir führen Wissen.